

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 3	12. Juli 2017	
-------	---------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen  
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / [andrea.siemering@vw.uni-bremen.de](mailto:andrea.siemering@vw.uni-bremen.de)

## Inhalt:

Änderung der Zulassungszahlensatzung der Universität Bremen vom 29. Mai 2017	Seite 49
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ der Universität Bremen vom 14. Juni 2017	Seite 59
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ der Universität Bremen vom 26. Juni 2017	Seite 63
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Space Sciences and Technologies-Sensing, Processing, Communication“ der Universität Bremen vom 26. Juni 2017	Seite 65
Berichtigung der Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Space Engineering I“ und „Space Engineering II“ der Universität Bremen vom 26. Juni 2017	Seite 67
Berichtigung der Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“ der Universität Bremen vom 26. Juni 2017	Seite 69
Berichtigung der Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“ der Universität Bremen vom 05. Mai 2017	Seite 71
Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Bremen vom 05. Juli 2017	Seite 73
Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Pflagedidaktik“ der Universität Bremen vom 21. Juni 2017	Seite 79

Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Management im Gesundheitswesen“ der Universität Bremen vom 21. Juni 2017	Seite 83
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Management im Gesundheitswesen“ der Universität Bremen vom 21. Juni 2017	Seite 87
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Pflegedidaktik“ der Universität Bremen vom 21. Juni 2017	Seite 93
Praktikumsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Pflegedidaktik“ im Fachbereich 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) der Universität Bremen vom 21. Juni 2017	Seite 99
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ im Fachbereich Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Universität Bremen vom 19. April 2017	Seite 105

Der Rektor der Universität Bremen hat am 29.05.2017 die aufgrund von § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S 375) vom Rektorat am 29.05.2017 beschlossene Ordnung zur Änderung der Zulassungszahlsatzung vom 30.05.2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

### Änderung der Zulassungszahlsatzung

vom 29.05.2017

#### Art. 1

Die Anlage 1 der Zulassungszahlsatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

#### Anlage 1

Zulassungszahlen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2017/2018:

FB	Studiengang	Abschlussart	Zulassungszahl (Studienplätze = VZÄ) WiSe 17/18
1	Wilng Elektrotechnik und Informationstechnik (*)	Ba VF	100
2	Biologie	Ba VF	105
	Biologie	Ba LF	16
	ISATEC	M	20
	Marine Biology	M	20
	Neurosciences	M	20
	Ecology	M	20
	Marine Microbiology	M	20
	Chemie	Ba VF	50
	Chemie	Ba LF	15
	Chemie	M	25
	Biochemistry and Molecular Biology	M	20
3	Wirtschaftsinformatik (*)	Ba VF	50
	Digitale Medien	Ba VF	60
	Digitale Medien	M	30
	Elementarmathematik	Ba BiPEB UF	29
	Elementarmathematik	M.ed. Gru UF	12
4	Systems Engineering	Ba VF	64
	Wilng Produktionstechnik (*)	Ba VF	150
	Space Engineering I	M	10
	Space Engineering II	M	10
6	Rechtswissenschaften	S	255
	Rechtswissenschaften	Ba KF	13
	Comparative and European Law	Ba VF	32
	Transnational Law	M	13
7	BWL	Ba VF	300
	Wirtschaftswissenschaft	Ba VF	80
	Wirtschaftswissenschaft	Ba KF	20
	BWL	M	113
8	Geographie	Ba VF	48
	Geographie	Ba PF	11

	Geographie	Ba KF	9
	Geographie	Ba LF	10 (5 davon aus OL)
	Physical Geography: Environmental History	M	22
	Stadt- und Regionalentwicklung	M	22
	Geschichte	Ba VF	51
	Geschichte	Ba PF	32
	Geschichte	Ba KF	26
	Geschichte	Ba LF	24
	Integrierte Europastudien	Ba VF	71
	Politikwissenschaft	Ba VF	115
	Politikwissenschaft	Ba PF	13
	Politikwissenschaft	Ba KF	11
	Politikwissenschaft	Ba LF	13
	Politikwissenschaft	M	26
	Sozialpolitik	M	27
	IR: Global Governance and Social Theory	M	10
	Soziologie	Ba VF	195
9	Kulturwissenschaft	Ba PF	62
	Kulturwissenschaft	Ba KF	20
	Transkulturelle Studien	M	30
	Komm.- und Medienwissenschaft	Ba PF	52
	Komm.- und Medienwissenschaft	Ba KF	18
	Medienkultur	M	24
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	Ba PF	30
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	Ba KF	10
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	Ba LF	16
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	Ba BiPEB UF	6
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	M.ed. Gru UF	6
	Komplexes Entscheiden	M	35
10	English-speaking cultures	Ba LF	52
	Germanistik/ Deutsch	Ba PF	50
	Germanistik/ Deutsch	Ba KF	12
	Germanistik/ Deutsch	Ba LF	31
	Germanistik/ Deutsch	Ba BiPEB UF	32
	Germanistik/ Deutsch	M.ed. Gy/OS	40
	Germanistik/ Deutsch	M.ed. Gru UF	14
	Germanistik	M	21
11	Psychologie	Ba VF	123
	Klinische Psychologie	M	59
	Wirtschaftspsychologie	M	36
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	Ba VF	90
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	Ba PF	30
	Epidemiologie	M	20
	Public Health- Gesundheitsversorgung	M	20
	Public Health- Gesundheitsförderung	M	20
12	Inklusive Pädagogik	Ba BiPEB UF	24
	Inklusive Pädagogik	M.ed. IP UF	23
	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	Ba KF	20
	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	M	60

\* Es handelt sich um interdisziplinäre Studienangebote.  
Die Betreuung erfolgt jeweils zusammen mit dem FB 07.

Es erfolgt keine Zulassung in den Masterstudiengängen Kunst- und Kulturvermittlung und Medical Biometry and Biostatistics (Zulassung alle 2 Jahre - Aufnahme erst wieder zum Wintersemester 2018/2019).

**Abkürzungen:**

VZÄ: Vollzeitäquivalent

Ba VF: Bachelor Volfach

Ba PF: Bachelor Profilfach

Ba KF: Bachelor Komplementärfach

Ba LA: Bachelor mit Lehramtsoption

Ba BIPEB UF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich  
Unterrichtsfach

M.ed. Gy/OS: Master of Education „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“

M.ed. Gru UF: Master of Education „Lehramt an Grundschulen“ Unterrichtsfach

M: Master

In allen Lehreinheiten sollen nach Abschluss der ersten Bewerbungsrunde zum 15.07.17 freie Plätze innerhalb einer Lehreinheit entsprechend den Gewichtungen zwischen den Studiengängen ausgetauscht werden können.

Die Besetzung von Studienplätzen in den grundständigen Studiengängen, welche nicht in der Anlage 1 aufgeführt werden, wird über das Dialogorientierte Serviceverfahren koordiniert.

Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1.in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

1.1 im Profilfach 1,5-mal,

1.2 im Komplementärfach dreimal,

1.3 im Lehramtsfach zweimal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

2.1 im großen Fach 2,38-mal,

2.2 im kleinen Fach 6,25-mal,

3. im Master of Education

3.1 Lehramt an Gymnasium/Oberschulen zweimal,

3.2 Unterrichtsfach Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule 2,7-mal,

3.3 Ergänzungsfach Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule 3,7-mal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

**Art. 2**

Die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

**Anlage 2**

Zulassungszahlen für Fortgeschrittene für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2017/2018:

<b>FB</b>	<b>Studiengang</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Anmerkung</b>	<b>Zulassungszahl (Studienplätze = VZÄ)</b>
2	Biologie	Ba VF		2
	Biologie	Ba LF		1
	ISATEC	M		4
	Marine Biology	M		0
	Neurosciences	M		1
	Marine Microbiology	M		0
	Chemie	Ba VF		1
	Chemie	Ba LF		3
3	Wirtschaftsinformatik	Ba VF		1
	Digitale Medien	Ba VF		11
	Elementarmathematik	Ba BiPEb UF		1
6	Rechtswissenschaft	Staatsexamen		2
	Rechtswissenschaft	Ba KF		1
7	BWL	Ba VF		2
	Wirtschaftswissenschaft	Ba VF		2
	Wirtschaftswissenschaft	Ba KF		1
	BWL	M		2
8	Geographie	Ba LF		1
	Stadt- und Regionalentwicklung	M		7
	Geschichte	Ba LF		1
	Politikwissenschaft	Ba LF		1
	Sozialpolitik	M		1
	IR: Global Governance	M		1
9	Kommun.- und Medienwiss.	Ba PF		2
	Kommun.- und Medienwiss.	Ba KF		1
	Medienkultur	M		1
	Kunst-Medien-Ästh. Bildung	Ba PF		2
	Kunst-Medien-Ästh. Bildung	Ba KF		1
	Kunst-Medien-Ästh. Bildung	Ba LF		1
	Kunst-Medien-Ästh. Bildung	Ba BiPEb UF		1
	Kunst- und Kulturvermittlung	M	1	1
	Komplexes Entscheiden	M		7
10	Germanistik/ Deutsch	Ba PF		2
	Germanistik/ Deutsch	Ba KF		1
	Germanistik/ Deutsch	Ba LF		1
	Germanistik/ Deutsch	Ba BiPEb UF		0
11	Psychologie	Ba VF		1
	Klinische Psychologie	M		1
	Wirtschaftspsychologie	M		1
	Public Health	Ba VF		2
	Public Health	Ba PF		2

	Epidemiologie	M		3
	Gesundheitsversorgung	M		2
	Gesundheitsförderung	M		2
12	Erziehungs- und Bildungswiss.	Ba KF		1
	Inklusive Pädagogik	Ba BiPEb UF		0
	Inklusive Pädagogik	M.ed. IP/Gru UF		0

**Anmerkung**

1 Zulassung nur zum 3. Semester

**Abkürzungen:**

VZÄ: Vollzeitäquivalent

Ba VF: Bachelor Vollfach

Ba PF: Bachelor Profildfach

Ba KF: Bachelor Komplementärfach

Ba LA: Bachelor mit Lehramtsoption

Ba BiPEB UF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Unterrichtsfach

M.ed. Gy/OS: Master of Education „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“

M.ed. Gru UF: Master of Education „Lehramt an Grundschulen“ Unterrichtsfach

M: Master

I. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

1.1 im Profildfach 1,5-mal,

1.2 im Komplementärfach dreimal,

1.3 im Lehramtsfach zweimal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

2.1 im großen Fach 2,38-mal,

2.2 im kleinen Fach 6,25-mal,

3. im Master of Education

3.1 Lehramt an Gymnasium/Oberschulen zweimal,

3.2 Unterrichtsfach Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule 2,7-mal,

3.3 Ergänzungsfach Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule 3,7-mal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

II. Es erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen zu Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen, zu Haupt- und Nebenfächern, zum Bachelor Fachbezogene Bildungswissenschaften sowie zu Masterstudiengängen mit einjähriger Regelstudienzeit. Weiterhin erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen in dem Masterstudiengang Medical

Biometry und Biostatistics (Zulassung alle 2 Jahre – Aufnahme erst wieder zum Wintersemester 2018/2019).

III. Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze frei geblieben, kann zur Besetzung freier Studienplätze ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

**Art. 3**

Die Anlage 3 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

**Anlage 3**

Normwerte der Studiengänge der Universität Bremen

Studiengänge mit dem Abschluss

<b>FB</b>	<b>Studiengang</b>	<b>Abschlussart</b>	<b>CNW</b>
1	Wilng Elektrotechnik und Informationstechnik	Ba VF	2,1233
2	Biologie	Ba VF	5,1010
	Biologie	Ba LF	2,0500
	ISATEC	M	2,0100
	Marine Biology	M	2,0000
	Neurosciences	M	1,8000
	Ecology	M	1,8000
	Marine Microbiology	M	2,0360
	Chemie	Ba VF	4,6700
	Chemie	Ba LF	1,9080
	Chemie	M	2,3850
	Biochemistry and Molecular Biology	M	2,2833
3	Wirtschaftsinformatik	Ba VF	2,7350
	Digitale Medien	Ba VF	3,2950
	Digitale Medien	M	2,2583
	Elementarmathematik	Ba BiPEB UF	1,1417
	Elementarmathematik	Ba BiPEB EF	0,4667
	Elementarmathematik	M.ed. Gru UF	0,8000
	Elementarmathematik	M.ed. Gru EF	0,5000
	Elementarmathematik	M.ed. IP UF	0,8000
	Elementarmathematik	M.ed. IP EF	0,6000
4	Systems Engineering	Ba VF	2,4833
	Wilng Produktionstechnik	Ba VF	1,8867
	Space Engineering I	M	0,9667
	Space Engineering II	M	1,3833
6	Rechtswissenschaften	S	2,2000
	Rechtswissenschaften	Ba KF	0,5867
	Comparative and European Law	Ba VF	2,2583
	Transnational Law	M	0,5500
7	BWL	Ba VF	1,7050
	Wirtschaftswissenschaft	Ba VF	1,7550
	Wirtschaftswissenschaft	Ba KF	0,5583
	BWL	M	1,0000
8	Geographie P/H	Ba VF	2,3050
	Geographie H	Ba VF	2,2717
	Geographie	Ba PF	1,4467
	Geographie	Ba KF	0,6433
	Geographie	Ba LF	1,2767
	Physical Geography: Environmental History	M	1,7683
	Stadt- und Regionalentwicklung	M	1,4167
	Geschichte	Ba VF	3,0400
	Geschichte	Ba PF	2,0267
	Geschichte	Ba KF	1,0133
	Geschichte	Ba LF	1,2160
<b>FB</b>	<b>Studiengang</b>	<b>Abschlussart</b>	<b>CNW</b>

	Integrierte Europastudien	Ba VF	2,0625
	Politikwissenschaft	Ba VF	2,1667
	Politikwissenschaft	Ba PF	1,4445
	Politikwissenschaft	Ba KF	0,7222
	Politikwissenschaft	Ba LF	0,8667
	Politikwissenschaft	M	0,8000
	Sozialpolitik	M	1,1000
	IR: Global Governance and Social Theory	M	2,6000
	Soziologie	Ba VF	1,8750
9	Kulturwissenschaft	Ba PF	1,7350
	Kulturwissenschaft	Ba KF	0,9350
	Transkulturelle Studien	M	1,5083
	Komm.- und Medienwissenschaft	Ba PF	1,6167
	Komm.- und Medienwissenschaft	Ba KF	0,6333
	Medienkultur	M	1,6833
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	Ba PF	2,4167
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	Ba KF	1,5167
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	Ba LF	2,5500
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	Ba BiPEB UF	2,1500
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	Ba BiPEB EF	0,8000
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	M.ed. Gru UF	0,8667
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	M.ed. Gru EF	0,6000
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	M.ed. IP EF	0,6000
	Kunst- und Kulturvermittlung	M	2,4000
	Komplexes Entscheiden	M	1,0595
10	English-speaking cultures	Ba LF	1,0240
	Germanistik/ Deutsch	Ba PF	1,7667
	Germanistik/ Deutsch	Ba KF	0,8500
	Germanistik/ Deutsch	Ba LF	1,2167
	Germanistik/ Deutsch	Ba BiPEB UF	0,9500
	Germanistik/ Deutsch	Ba BiPEB EF	0,3633
	Germanistik/ Deutsch	M.ed. Gy/OS	1,9500
	Germanistik/ Deutsch	M.ed. Gru UF	0,8000
	Germanistik/ Deutsch	M.ed. Gru EF	0,4667
	Germanistik/ Deutsch	M.ed. IP UF	0,8000
	Germanistik/ Deutsch	M.ed. IP EF	0,4667
	Germanistik	M	1,2333
11	Psychologie	Ba VF	3,0233
	Klinische Psychologie	M	1,3083
	Wirtschaftspsychologie	M	1,4167
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	Ba VF	2,5833
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	Ba PF	1,6010
	Epidemiologie	M	1,8000
	Public Health- Gesundheitsversorgung	M	1,8000
	Public Health- Gesundheitsförderung	M	1,5500
12	Inklusive Pädagogik	Ba BiPEB UF	1,1056
	Inklusive Pädagogik	M.ed. IP UF	0,5556
	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	Ba KF	1,2167
	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	M	1,2167

**Abkürzungen:**

VZÄ: Vollzeitäquivalent

Ba VF: Bachelor Vollfach

Ba PF: Bachelor Profulfach

Ba KF: Bachelor Komplementärfach

Ba LF: Bachelor mit Lehramtsoption

Ba BiPEB UF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Unterrichtsfach

Ba BiPEB EF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Ergänzungsfach

M.ed. Gy/OS: Master of Education „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“

M.ed. Gru UF: Master of Education „Lehramt an Grundschulen“ Unterrichtsfach

M.ed. Gru EF: Master of Education „Lehramt an Grundschulen“ Ergänzungsfach

M: Master

Der CNW für ein Profulfach wird abgeleitet aus dem CNW eines Vollfachs. Der Lehraufwand für ein Profulfachcurriculum beträgt 0,67 eines Vollfachcurriculums. Der CNW für ein Komplementärfach sowie ein Lehramtsfach wird abgeleitet aus dem CNW eines Voll- oder Profulfachs. Der Lehraufwand für ein Komplementärfachcurriculum beträgt 0,33 eines Vollfach- und 0,5 eines Profulfachcurriculums. Der Lehraufwand für ein Lehramtsfachcurriculum beträgt 0,4 eines Vollfach- und 0,6 eines Profulfachcurriculums.

**Art. 4**

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig treten die Anlagen 1 und 3 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der gültigen Fassung außer Kraft.

Der Rektor der Universität Bremen

Bremen, den 29.05.2017



**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang  
„Biochemistry and Molecular Biology“ an der Universität Bremen  
Vom 14. Juni 2017**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Juni 2017 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes Hochschulreformgesetz (HochschulreformG) vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

**Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
  - Biochemie,
  - Biologie,
  - Chemie,
  - einem Studiengang aus angrenzenden Fachgebieten (wie Biotechnologie, Pharmazie, Medizin) oder
  - einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. In einem vorangegangenen Studium müssen insgesamt mindestens 60 CP aus einer oder aus mehreren der folgenden Disziplinen erbracht worden sein: Biochemie, Biotechnologie, Chemie, Zellbiologie, Genetik, Mikrobiologie, Mathematik, Pflanzenphysiologie, Physik.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber, ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Das Bestehen eines schriftlichen Eignungstests unter Aufsicht zu Grundlagen der Biochemie und molekularen Zellbiologie. Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungstest ist die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 1 Buchstaben a, b und c der vorliegenden Aufnahmeordnung bis zum Ende der Bewerbungsfrist. Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der verlangten Leistungen erbracht wurden. Die im Test erreichten Punkte werden neben anderen Kriterien zur Rangfolgenbildung gemäß § 4 Absatz 3 herangezogen. Weitere Informationen über den Eignungstest und Erläuterungen zum Verfahren für die Teilnahme werden auf den Internetseiten des Studiengangs veröffentlicht.

- e. Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „Biochemistry and Molecular Biology“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP entsprechend vier Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Buchstaben a, b, d und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### **Semesterbeginn**

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum Sommersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April.

## § 3

### **Form und Frist der Anträge**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; Näheres siehe auf den Internetseiten der Universität Bremen [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 21 CP bis zum 15. Januar beigefügt werden. Zwingende Voraussetzung für eine Aufnahme als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener ist, dass mit den anrechenbaren Studienleistungen Kompetenzen in Arbeitstechniken nachgewiesen werden können, die den geltenden Sicherheitsstandards im Studiengang entsprechen. Die nachzuweisenden Kompetenzen müssen theoretische Grundlagen der Molekularbiologie, Biochemie, Genetik, Zellbiologie und Thermodynamik sowie Methodenkenntnisse in Biochemie und Molekularbiologie umfassen. Zudem wird ein Nachweis gefordert, dass diese Kenntnisse an Anwendungsbeispielen reflektiert und in einem Laborpraktikum praktisch erprobt wurden, welches Aspekte der Laborsicherheit und Gentechniksicherheit berücksichtigt hat.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester und für das Sommersemester (für Fortgeschrittene) ist der 15. Januar.

#### § 4

### Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen und Bewerbern. Dabei können die Bewerberinnen und Bewerber maximal 120 Punkte erreichen, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- a. Maximal 60 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin oder des Bewerbers wie folgt vergeben:

-	1,0	60 Punkte
-	1,01 - 1,3	55 Punkte
-	1,31 - 1,7	50 Punkte
-	1,71 - 2,0	45 Punkte
-	2,01 - 2,3	40 Punkte
-	2,31 - 2,7	35 Punkte
-	2,71 - 3,0	30 Punkte
-	3,01 - 3,3	25 Punkte
-	3,31 - 3,7	20 Punkte
-	3,71 - 4,0	10 Punkte

Die Punktevergabe erfolgt für die auf die Dezimalstelle aufgerundeten Noten. Die maximale Punktzahl beträgt 60, die minimale Punktzahl beträgt 10.

- b. Maximal 48 Punkte für das Ergebnis des bestandenen Eignungstests. Der Bestehensgrad wird in % angegeben, und zwar aufgerundet auf ganze Zahlen. Die Ergebnisse des bestandenen Eignungstest werden wie folgt mit Punkten versehen: für jeweils 2% der maximal erreichbaren Punkte, die im Test durch den Kandidaten erreicht wurden, wird 1 Punkt vergeben.

- c. Maximal 12 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 im Studiengang tätigen akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden des Studiengangs.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2018/2019. Die Aufnahmeordnung vom 24. Februar 2016 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 20. Juni 2017

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang  
„Politikwissenschaft“ an der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ an der Universität Bremen vom 16. November 2016 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 133) wird wie folgt berichtigt:

In § 3 Absatz 5 wird der Wortlaut berichtigt und in zwei Sätze unterteilt und lautet daher wie folgt:

„(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai. Diese Bewerbungsfrist gilt für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.“

Bremen, 26. Juni 2017

Der Rektor  
der Universität Bremen



**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang  
„Space Sciences and Technologies – Sensing, Processing, Communication“  
an der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Space Sciences and Technologies – Sensing, Processing, Communication“ der Universität Bremen vom 16. November 2016 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 145) wird wie folgt berichtigt:

In § 3 Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 berichtigt und zusammengefasst. Absatz 5 lautet somit wie folgt:

„(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April. Diese Bewerbungsfrist gilt für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.“

Bremen, 26. Juni 2017

Der Rektor  
der Universität Bremen



**Berichtigung der Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge  
„Space Engineering I“ und „Space Engineering II“ an der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Space Engineering I“ und „Space Engineering II“ an der Universität Bremen vom 16. November 2016 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 139) wird wie folgt berichtigt:

In § 3 Absatz 5 wird Satz 2 berichtigt und lautet wie folgt:

„(5) Bewerbungsschluss für beide Masterstudiengänge für das Wintersemester ist der 15. Juni und für das Sommersemester der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.“

Bremen, 26. Juni 2017

Der Rektor  
der Universität Bremen



**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang  
„Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“ an der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“ der Universität Bremen vom 19. Oktober 2016 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 113) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Absatz 3 ist in Satz 3 nach den Worten „spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres“ die Ergänzung „(Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni desselben Jahres (Studienbeginn Sommersemester)“ einzufügen. Der letzte Satz in Absatz 3 lautet dann vollständig:

„Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni desselben Jahres (Studienbeginn Sommersemester) einzureichen.“

2. In § 3 Absatz 5 wird der zweite Satz „Diese Fristen gelten für Studienanfänger, die Fristen für Fortgeschrittene sind dem Absatz 4 zu entnehmen“ ersetzt durch folgenden Satz:

„Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.“

Bremen, 26. Juni 2017

Der Rektor  
der Universität Bremen



**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang  
„Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“ an der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“ der Universität Bremen vom 19. Oktober 2016 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 113) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Absatz 3 ist in Satz 3 nach den Worten „spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres“ die Ergänzung „(Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni desselben Jahres (Studienbeginn Sommersemester)“ einzufügen. Der letzte Satz in Absatz 3 lautet dann vollständig:

„Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni desselben Jahres (Studienbeginn Sommersemester) einzureichen.“

Bremen, 5. Mai 2017

Der Rektor  
der Universität Bremen



## **Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

**Vom 05.07.2017**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 06. Juli 2017 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2017 (Brem.GBl. S. 263), die auf Grund von § 7a i.V.m. § 80 Abs. 1 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 05. Juli 2017 beschlossene Ordnung einschließlich der Anlage 1 zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der nachstehenden Fassung genehmigt:

### **§ 1**

#### **Wissenschaftliches Fehlverhalten - Definition**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in anderer Weise geschädigt wird. Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann insbesondere gegeben sein bei:

- a) Falschangaben, insbesondere dem Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen sowie dem Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, z. B.
  - durch ein nicht offengelegtes Auswählen von Ergebnissen, insbesondere ein Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse,
  - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
  - durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (unter Einschluss von Falschangaben zu Publikationen und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
  - die Verwendung von Texten, die von fremden Autorinnen und Autoren erstellt worden sind und mit deren Einverständnis als eigene ausgegeben werden (sog. Ghostwriting);
- b) Verletzung des geistigen Eigentums anderer, insbesondere in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
  - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und -ideen (Ideendiebstahl),
  - die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
  - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
  - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
  - die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
- c) Schädigungen einer Forschungstätigkeit durch
  - Sabotage (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),
  - haushaltsrechtlich unzulässige Zweckentfremdung von Haushaltsmitteln/Drittmitteln und privaten Zuwendungen,
  - Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

- (2) Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten i.S. dieser Ordnung kann sich unter anderem ergeben aus:
- der Beteiligung am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer,
  - der (Mit-) Autorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
  - der groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Betreuungspflicht.

## **§ 2**

### **Verhaltensregelungen**

(1) Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln liegen auch der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zugrunde. Im Rahmen von Forschungsvorhaben stehen die Projektverantwortlichen für die Vermittlung der Regeln ein.

(2) Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass diese Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden.

(3) Die oder der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher oder disziplinspezifischer Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

(4) Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam, soweit Einzelbeiträge nicht als solche erkennbar sind. Nach Maßgabe der fachüblich geltenden Regeln sind alle Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die Beiträge zur Planung und Durchführung der Forschungsarbeit geleistet haben, je nach dem Umfang ihres Beitrags als Koautorinnen oder Koautoren zu benennen. Weitere Personen, mit Beiträgen geringeren Umfangs, müssen an geeigneter Stelle erwähnt werden.

## **§ 3**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren in Fällen des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch Mitglieder und Angehörige der Universität Bremen.

(2) Das Verfahren nach dieser Verfahrensordnung ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsmäßig geregelte Verfahren.

(3) Auf Täuschungsversuche im Rahmen von Prüfungsverfahren finden allein Regelungen der betreffenden Prüfungs- und Promotionsordnungen Anwendung. Habilitationsverfahren unterliegen den Bestimmungen der hier vorliegenden Ordnung.

(4) Die Vorschriften dieser Ordnung sind auch anzuwenden, wenn die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person seit dem maßgeblichen Zeitpunkt die Universität Bremen verlassen hat, bzw. ihr nicht mehr angehört.

## **§ 4**

### **Vertrauenspersonen**

(1) Die Rektorin oder der Rektor bestellt zwei erfahrene Mitglieder der Universität als Vertrauenspersonen zur Klärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Zusammenhang mit Mitgliedern und Angehörigen der Universität Bremen. Eine der Vertrauenspersonen soll dem geistes- und sozialwissenschaftlichen, die andere dem natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich angehören. Die Vertrauenspersonen dürfen keine leitenden Funktionen in der Fachbereichs- oder Universitätsleitung innehaben. Für jede Vertrauensperson wird eine stellvertretende Vertrauensperson bestellt, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit der Vertrauensperson deren Aufgaben wahrnimmt. § 21 VwVfG findet Anwendung.

(2) Die Vertrauenspersonen sind Ansprechpartner im Zusammenhang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen Mitglieder und Angehörige der Universität Bremen. Insbesondere haben sie Hinweise auf ein solches wissenschaftliches Fehlverhalten entgegenzunehmen. Nach Maßgabe des § 8 führen sie Gespräche mit Personen, die entsprechende Vorwürfe erheben. Sie prüfen, ob im einzelnen Fall Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten gegeben sind.

## **§ 5**

### **Kommission**

(1) Zur Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt der Akademische Senat eine Kommission ein.

(2) Die Kommission besteht aus:

1. vier Professorinnen oder Professoren, einer oder einem davon mit Befähigung zum Richteramt,
2. einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter,
3. einer sonstigen Mitarbeiterin oder einem sonstigen Mitarbeiter, sowie
4. einer oder einem Studierenden.

Die Mitglieder der Kommission werden durch den Akademischen Senat gewählt. Wählbar sind nur Personen, die Mitglieder der Universität Bremen sind. Die Wahl der Studierenden erfolgt für ein Jahr, die der übrigen Mitglieder für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt, die im Fall von Verhinderung oder Befangenheit des Mitglieds tätig wird. § 21 VwVfG findet Anwendung.

(4) Die Kommission wählt aus der Gruppe gem. Abs. 2 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzungen der Kommission.

(5) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Sie kann Mitglieder der Universität, insbesondere die Vertrauenspersonen, sowie andere sachverständige Personen zu ihren Beratungen hinzuziehen.

## **§ 6**

### **Grundsatz**

(1) Die Universität Bremen geht nach Maßgabe der folgenden Regelungen jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität Bremen nach. Eine Verpflichtung, anonyme Hinweise zu verfolgen, besteht nicht. Über Maßnahmen, die bei nachgewiesenem wissenschaftlichem Fehlverhalten zu treffen sind, ist nach Maßgabe des einzelnen Falles zu entscheiden.

(2) Erlangt eine Person Kenntnis von Umständen, aus denen sich der konkrete Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergibt, dessen Aufklärung geboten ist, hat sie dies der Vertrauensperson darzulegen. Die Umstände, auf denen der Verdacht beruht, sind in der Regel schriftlich zu erläutern.

(3) Werden andere Personen oder Stellen der Universität informiert, haben diese die Informantin oder den Informanten unverzüglich an die Vertrauensperson zu verweisen. Schriftliche Darlegungen sind an die Vertrauensperson weiterzuleiten.

## **§ 7**

### **Vertraulichkeit**

(1) Hinweise auf den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder Dritten mitgeteilt noch in der Öffentlichkeit verbreitet werden. Über eine Veröffentlichung der Kommissionsentscheidung entscheidet allein die Rektorin oder der Rektor gem. § 12 Abs. 2 auf der Grundlage der Empfehlung der Kommission.

(2) Für die Akten der förmlichen Untersuchung gelten die Regelungen für Personalakten über den Zugang Dritter und die Aufbewahrung entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Kommission sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Entsprechendes gilt für Gutachterinnen oder Gutachter, Sachverständige und andere zur Unterstützung der Kommission herangezogene Personen.

## **§ 8**

### **Informelles Gespräch**

(1) Erlangt eine Vertrauensperson Kenntnis von Umständen, aus denen sich Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten ergeben können, prüft sie die Angaben unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Sie berät in diesem Sinne die informierende Person, und informiert sie auch über den Ablauf des Verfahrens nach dieser Ordnung. Die informierende Person hat anzugeben, welcher anderen Stelle sie Hinweise auf das jeweils dargelegte Verhalten gegeben hat.

(2) Soweit die Vertrauensperson dies für geboten hält, kann sie die betroffene Person in ein Gespräch gemäß Absatz 1 einbeziehen.

(3) Kommt die Vertrauensperson zu dem Ergebnis, dass sich aus den ihr vorliegenden Unterlagen keine Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten ergeben, informiert sie hierüber die informierende Person und schließt den Vorgang. Zu deren Schutz garantiert ihr die Vertrauensperson im Einklang mit dem Prinzip der Vertraulichkeit gemäß § 7 Abs. 1, die erhobenen Vorwürfe niemandem mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Einleitung des Verfahrens**

(1) Kommt die Vertrauensperson zu dem Ergebnis, dass der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht, gibt sie den Vorgang mit den ihr zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission.

(2) Wenn die informierende Person mit der Entscheidung der Vertrauensperson gem. § 8 Abs. 3 nicht einverstanden ist, kann sie dies innerhalb von zwei Wochen der Vertrauensperson schriftlich mitteilen, die ihre Entscheidung daraufhin überprüft. Hält die Vertrauensperson ihre Entscheidung aufrecht, teilt sie dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Vertrauensperson legt der Kommission die Stellungnahme der informierenden Person vor. Über die Einleitung eines Verfahrens entscheidet die Kommission.

## **§ 10**

### **Untersuchung der Kommission**

(1) Der Person, gegen die sich der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet, wird von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme ist schriftlich gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission abzugeben. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme beträgt zwei Wochen.

(2) Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist prüft die Kommission, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie kann hierzu eine ergänzende Stellungnahme der informierenden Person einholen.

(3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie weitere Sachverständige heranziehen. Die Person, der wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist mündlich anzuhören. Sie kann eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(4) Über die Offenlegung des Namens der informierenden Person gegenüber der betroffenen Person entscheidet die Kommission im Einzelfall. Dabei ist dem Interesse der informierenden Person besonders Rechnung zu tragen, vor allem dann, wenn sie sich in einem relevanten Abhängigkeitsverhältnis befindet. Der Name ist offen zu legen, soweit die betroffene Person zur Wahrnehmung berechtigter Interessen auf die Kenntnis der Identität der informierenden Person angewiesen ist.

## **§ 11**

### **Entscheidung der Kommission**

(1) Das Verfahren wird eingestellt, wenn die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht für erwiesen hält.

(2) Eine Einstellung des Verfahrens kommt auch wegen Geringfügigkeit in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat, selbst eine Maßnahme wie die Veröffentlichung eines Erratums anbietet oder ob bereits Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden ergriffen worden sind. Die betroffene Person, die Vertrauensperson und die informierende Person sind über die Verfahrenseinstellung zu informieren.

(3) Die Kommission kann insbesondere auf Wunsch der betroffenen Person der Rektorin oder dem Rektor eine Veröffentlichung des Einstellungsbeschlusses empfehlen.

(4) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, stellt sie das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest und legt das Ergebnis ihrer Untersuchung der Rektorin oder dem Rektor mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren vor.

(5) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens gem. Absatz 1 und 2 oder zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens gem. Absatz 4 und zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses an die Rektorin oder den Rektor geführt haben, sind der betroffenen Person sowie der informierenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Entscheidungen der Kommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.

(7) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.

(8) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.

## **§ 12**

### **Entscheidung der Rektorin oder des Rektors**

(1) Unter Berücksichtigung von Bericht und Empfehlung der Kommission entscheidet die Rektorin oder der Rektor über das weitere Verfahren. Soweit dies geboten ist, führt sie oder er die Entscheidung der zuständigen Stellen oder Universitätsorgane herbei.

(2) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Veröffentlichung des Beschlusses der Kommission gemäß § 11 Abs. 3 und 4.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 22.05.2013 außer Kraft.

Bremen, den 06. Juli 2017

Der Rektor der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss  
„Pflegedidaktik“ an der Universität Bremen  
Vom 21. Juni 2017**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 26. Juni 2017 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulreformgesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes Hochschulreformgesetz (HochschulreformG) vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Pflegedidaktik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

**Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Pflegedidaktik“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Pflegedidaktik“) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender (Fach-)Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
  - Pflegewissenschaft oder Pflegemanagement
  - Therapiewissenschaft oder Therapiemanagement

oder

- einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- b. Der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis mit einschlägigen Bezügen. Als einschlägig gelten insbesondere Tätigkeiten in Krankenhäusern, Altenpflegeeinrichtungen, Hospizen, Pflegeschulen, Schulen des Gesundheitswesens.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### **Studienbeginn**

Der Studienbeginn des Weiterbildenden Studiums „Pflegedidaktik“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter [www.uni-bremen.de/weiterbildung](http://www.uni-bremen.de/weiterbildung) zu entnehmen.

## § 3

### **Form und Frist der Anträge**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen  
Akademie für Weiterbildung  
Postfach 33 04 40  
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf.

(4) Soll die Zulassung gemäß § 1 Buchstabe a dritter Spiegelstrich erfolgen, legt die Auswahlkommission den Prüfungstermin fest und lädt zur Prüfung ein.

(5) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter [www.uni-bremen.de/weiterbildung](http://www.uni-bremen.de/weiterbildung) zu entnehmen.

## § 4

### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die Reihenfolge.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

**Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2017/18.

Genehmigt, Bremen, 26. Juni 2017

Der Rektor  
der Universität Bremen



## **Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Management im Gesundheitswesen“ an der Universität Bremen**

Vom 21. Juni 2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 26. Juni 2017 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulreformgesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes Hochschulreformgesetz (HochschulreformG) vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Management im Gesundheitswesen“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1**

#### **Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Management im Gesundheitswesen“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „Management im Gesundheitswesen“) sind:

- a. Ein berufsqualifizierender (Fach-)Hochschulabschluss in einem Studiengang, dessen Inhalte für das Gesundheitswesen Relevanz ausweisen, z.B. Medizin, Public Health, Pharmazie, Biologie, Pflegewissenschaft.
- b. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- c. Eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis nach dem unter Buchstabe a genannten Hochschulabschluss.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für den Weiterbildungskurs erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

### **§ 2**

#### **Studienbeginn**

Der Studienbeginn des Weiterbildungskurses „Management im Gesundheitswesen“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung <http://www.uni-bremen.de/weiterbildung> zu entnehmen.

### § 3

#### **Form und Frist der Anträge**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen  
Akademie für Weiterbildung  
Postfach 33 04 40  
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form hinzuzufügen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung <http://www.uni-bremen.de/weiterbildung> zu entnehmen.

### § 4

#### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Die Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die Reihenfolge.

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(4) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

### § 5

#### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2017/18.

Bremen, den 26. Juni 2017

Der Rektor  
der Universität Bremen



## **Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Management im Gesundheitswesen“ an der Universität Bremen**

Vom 21. Juni 2017

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 21. Juni 2017 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulreformgesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 1**

#### **Adressaten, Ziel, Veranstalter**

(1) Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Management im Gesundheitswesen“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „Management im Gesundheitswesen“) wendet sich an Beschäftigte, die im Gesundheitswesen tätig sind oder werden wollen.

(2) Der Kurs vermittelt Kompetenzen, die für Führungsfunktionen des Managements im Gesundheitswesen wesentlich sind.

(3) Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Management im Gesundheitswesen“ an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 11 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

### **§ 2**

#### **Studienumfang und Abschlussgrad**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungskurses „Management im Gesundheitswesen“ sind insgesamt 12 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums gemäß Absatz 1 wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.

(3) Werden einzelne Module belegt und erfolgreich abgeschlossen, so wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Modulprüfung ausgestellt.

### **§ 3**

#### **Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Der Weiterbildungskurs „Management im Gesundheitswesen“ wird gemäß § 2 Absatz 4 AT WB studiert.

- (2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar. Die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Studienjahr angeboten.
- (5) Die Module werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

#### § 4

### **Prüfungen**

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

#### § 5

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 6

### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

#### § 7

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2017/18 erstmals ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildungskurs „Management im Gesundheitswesen“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen, 26. Juni 2017

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anlagen:**

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

### Anlage 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Zeitraum	Titel	CP	Modultyp
1. Semester	Gesundheitsmanagement I	6	P
2. Semester	Gesundheitsmanagement II	6	P

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul

### Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Kennziffer des Moduls	Modultitel	CP	MP/TP/KP	Modultyp	PL/SL (Anzahl)
24A	Gesundheitsmanagement I	6	MP	P	PL 1
24B	Gesundheitsmanagement II	6	MP	P	PL 1

CP: Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet); SL: Studienleistung (= unbenotet)

**Anlage 3:** - entfällt -

### Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

#### § 1

#### Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 28 AT WB vorzubereiten. Die Prüferin bzw. der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie oder er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auch einen Pool von gleich

wertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin bzw. der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5, 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

## § 2

### **Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“**

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Absatz 6 AT WB die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

## **Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Pflegedidaktik“ an der Universität Bremen**

Vom 21. Juni 2017

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 21. Juni 2017 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulreformgesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 1**

#### **Adressaten, Ziel, Veranstalter**

Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Pflegedidaktik“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Pflegedidaktik“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 11 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

### **§ 2**

#### **Studienumfang und Abschlussgrad**

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums „Pflegedidaktik“ sind insgesamt mindestens 30 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.

### **§ 3**

#### **Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

- (1) Das Weiterbildende Studium „Pflegedidaktik“ wird gemäß § 2 Absatz 3 AT WB studiert.
- (2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar. Die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.
- (6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (7) Das Studium beinhaltet zwei obligatorische Praktika. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

## § 4

### **Prüfungen**

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

## § 5

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

## § 6

### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Das Schulpraktikum setzt das abgeschlossene „Berufspädagogische Praktikum“ voraus.

## § 7

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 erstmals im Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Pflegedidaktik“ ihr Studium aufnehmen.
- (2) Die Teilnahme am Weiterbildenden Studium „Pflegedidaktik“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen, 26. Juni 2017

Der Rektor  
der Universität Bremen

### **Anlagen:**

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

### Anlage 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Semester	Pflichtbereich (30 CP)	CP
1. (WiSe)	FD1 Theorie und Praxis der Fachdidaktik, 6 CP/P	6
2. (SoSe)	FD2 Curriculumentwicklung und -forschung, 6 CP/P	9
	FD3 Umgang mit Heterogenität, 3 CP/P	
3. (WiSe)	FDM1 Berufspädagogisches Praktikum, 6 CP/P	6
4. (SoSe)	GS-Pd Schulpraktikum, 6 CP/P + 3 CP/P	6
5. (WiSe)		3

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul

### Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Kenn-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
FD1	Theorie und Praxis der Fachdidaktik (BA Pflegewissenschaft – dual)	6	MP	---	PL: 1
FD2	Curriculumentwicklung und -forschung (BA Pflegewissenschaft – dual)	6	MP	---	PL: 1
FD3	Umgang mit Heterogenität (BA Pflegewissenschaft – dual)	3	MP	---	SL: 1
GS-Pd	Schulpraktikum (BA Pflegewissenschaft – dual)	9	KP	---	PL: 1
FD M1	Berufspädagogisches Praktikum (MA Berufspädagogik Pflegewissenschaft)	6	MP	---	PL: 1

CP: Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet); SL: Studienleistung (= unbenotet)

**Anlage 3:** – entfällt –

### Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

#### § 1

#### Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 28 AT WB vorzubereiten. Die Prüferin bzw. der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie oder er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin bzw. der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5, 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

## § 2

### **Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“**

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Absatz 6 AT WB die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.



**Praktikumsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss  
„Pflegedidaktik“ im Fachbereich 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften)  
an der Universität Bremen  
Vom 21. Juni 2017**

**INHALT**

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele der Praktika**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Berufspädagogisches Praktikum**
- § 5 Schulpraktikum**
- § 6 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 7 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**
- § 8 Bewertung**
- § 9 Information und Evaluation**
- § 10 Konfliktregelung**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1

**Allgemeines**

(1) Nach der angebotsspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Pflegedidaktik“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Pflegedidaktik“) vom 21. Juni 2017 sind die Studierenden verpflichtet, zwei Praktika zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung. Die Studierenden im weiterbildenden Studium „Pflegedidaktik“ absolvieren das „Schulpraktikum“ und das „Berufspädagogische Praktikum“.

(3) Die Verantwortung für die Praktika liegt bei der Universität Bremen. Die Durchführung des praktischen Teils an den Schulen und/oder Praxiseinrichtungen obliegt der jeweiligen (Schul-)Leitung in Absprache mit der Universität Bremen.

(4) Während des Aufenthalts an den Schulen und/oder Praxiseinrichtungen unterliegen die Studierenden dem Weisungsrecht der (Schul-)Leitungen. Die Studierenden haben über die in der Schule bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen oder Schüler, Eltern, Lehrpersonen oder anderer Personen verletzen könnte, sind vertraulich zu behandeln.

(5) Praktika, die an anderen Universitäten und Hochschulen, in anderen Studiengängen oder im Ausland erfolgreich absolviert wurden, können angerechnet werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf Inhalt, Umfang und Qualifikationsziele bestehen.

§ 2

**Ziele der Praktika**

(1) Die Praktika haben generell folgende Ziele:

1. Die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,

2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Weiterbildenden Studium erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im jeweiligen Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

### § 3

#### **Rechtsverhältnis**

(1) Das Praktikum ist ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen der oder dem Studierenden und einer Praxisstelle (z.B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag<sup>1</sup> werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

### § 4

#### **Berufspädagogisches Praktikum**

(1) Im Mittelpunkt des Praktikums steht die Beteiligung an der Planung, Durchführung und Auswertung von Lehr-/Lernangeboten des arbeitsbezogenen Lernens sowie die eigenständige Untersuchung einer aus dem Kontext arbeitsbezogenen Lernens gewonnenen Forschungsfrage im Sinne Forschenden Lernens. Das Praktikum findet in praktischen Tätigkeitsfeldern statt, die an der Schnittstelle von schulischer und praktischer Ausbildung liegen, d.h. sowohl in berufsbildenden Schulen, Pflegeschulen oder anderen schulischen oder nicht-schulischen Einrichtungen des Berufsbildungs- und Weiterbildungswesens als auch in Praxiseinrichtungen.

(2) Der (berufsschul-)praktischen Teil ist mit 110 Stunden ausgewiesen und umfasst in der Regel sechs Wochen. Das Modul „Berufspädagogisches Praktikum“ wird in der Regel im 3. Semester absolviert.

---

<sup>1</sup> Siehe Anlage 1: Praktikumsvertrag.

## § 5

### **Schulpraktikum**

(1) Im Mittelpunkt des Praktikums steht die eigenständige Planung, Durchführung und Auswertung einer achtstündigen, auf fallbasiertem Lernen beruhenden Unterrichtseinheit. Das Praktikum kann in den unterschiedlichen potenziellen Tätigkeitsfeldern der Absolventinnen und Absolventen stattfinden, d.h. sowohl in berufsbildenden Schulen, schulischen als auch nichtschulischen Einrichtungen des Berufsbildungs- und Weiterbildungswesens.

(2) Das Schulpraktikum erstreckt sich über eine Dauer von 6 Wochen und umfasst 110 Stunden. Das Praktikum soll in einem zusammenhängenden Zeitraum absolviert werden. Das Modul findet im 4. und 5. Semester statt.

(3) Das Praktikum schließt zeitlich und inhaltlich das Weiterbildende Studium ab.

## § 6

### **Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**

(1) Die Praktika werden im Rahmen der Module FDM1 „Berufspädagogisches Praktikum“ und GS-Pd „Schulpraktikum“ des Weiterbildenden Studiums „Pflagedidaktik“ wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der oder dem Lehrenden des jeweiligen Moduls; sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Praxisstelle und in der Universität durch ein Mitglied des Lehrkörpers.

## § 7

### **Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**

(1) Auf Wunsch stellt die Praxisstelle der Praktikantin oder dem Praktikanten eine Bescheinigung über das durchgeführte Praktikum aus.

(2) Während des Praktikums verfasst die Praktikantin bzw. der Praktikant einen Bericht, der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der universitären Praktikumsbetreuung zwei Wochen vor Beendigung des Praktikums abzugeben.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin bzw. des Praktikanten möglich.

(4) Die für die Module „Berufspädagogisches Praktikum“ sowie „Schulpraktikum“ verantwortlichen Lehrenden prüfen und bewerten den jeweiligen Praktikumsbericht. Die Benotung der Prüfungsleistung in den beiden Modulen erfolgt auf Grundlage der Praktikumsberichte.

(5) Das Schulpraktikum wird erst durch die abschließende mündliche Prüfung beendet.

## § 8

### **Bewertung**

- (1) Die Lehrende oder der Lehrende prüft und bewertet den Bericht und stellt den Leistungsnachweis aus.
- (2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.
- (3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung mit weiteren Auflagen verbinden.

## § 9

### **Information und Evaluation**

- (1) Die Lehrenden in den Modulen „Schulpraktikum“ und „Berufspädagogisches Praktikum“ informieren die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, beraten beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellen Kontakte zu Praxisstellen her.
- (2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission zuständig. Eine Evaluation soll jährlich erfolgen.

## § 10

### **Konfliktregelung**

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt, Bremen, 26. Juni 2017

Der Rektor  
Der Universität Bremen

### **Anlagen**

**Anlage 1:** Praktikumsvertrag

## PRAKTIKUMSVERTRAG

Zwischen

\_\_\_\_\_  
*[Praktikumsinstitution]*

und

Frau/Herr

\_\_\_\_\_  
*[Teilnehmerin/Teilnehmer]*

wird nachstehender Vertrag über ein Praktikum geschlossen.

### § 1

#### **Zweck des Praktikums**

Das Praktikum ist Bestandteil des vom Fachbereich 11 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen durchgeführten Weiterbildenden Studiums mit Zertifikatsabschluss „Pflegerdidaktik“ (ggf. Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Pflegerdidaktik“).

### § 2

#### **Inhalt des Praktikums**

Das Praktikum soll berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen vermitteln. Die Praktikantin/der Praktikant arbeitet in einem konkreten Projekt mit und fertigt dabei eigenständig eine Projektarbeit im Bereich ..... an.

Die Projektarbeit hat zum Thema:

.....  
.....

Die inhaltliche wie zeitliche Gliederung sieht wie folgt aus:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

### § 3

#### Dauer und Ablauf des Praktikums

Das Praktikum dauert \_\_ Wochen, beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_. Zwischenzeitlich findet ein Reflexionsgespräch zwischen der Praktikantin/dem Praktikanten und der in § 6 genannten Lernprozessbegleitung statt.

Am \_\_\_\_\_ findet die individuelle Lernprozessbegleitung in den Räumen der Universität Bremen statt.

### § 4

#### Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Praktikantin/des Praktikanten richtet sich nach der üblichen betrieblichen Arbeitszeit und bewegt sich im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Arbeitszeitregelungen. Am \_\_\_\_\_ hat die Praktikantin bzw. der Praktikant Urlaub.

### § 5

#### Unfallversicherung

Teilnehmer des Weiterbildungsangebots der Universität und somit dieses Praktikums sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen gegen Unfälle versichert.

### § 6

#### Zuständigkeiten

Für die Durchführung des Praktikums ist im Unternehmen verantwortlich:  
Als **Fachexpertin/Fachexperte**:

\_\_\_\_\_  
*[Name der verantwortlichen Mitarbeiterin bzw. des verantwortlichen Mitarbeiters]*

Für die Durchführung des Praktikums ist im Fachbereich 11 verantwortlich:  
Als **Lernprozessbegleiterin/-begleiter**:

\_\_\_\_\_  
*[Name der verantwortlichen Mitarbeiterin bzw. des verantwortlichen Mitarbeiters]*

### § 7

#### Bescheinigung

Auf Wunsch der Praktikantin bzw. des Praktikanten stellt der Betrieb eine Bescheinigung über das Praktikum aus.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Praktikumsbetrieb)

\_\_\_\_\_  
(Praktikantin/Praktikant)

\_\_\_\_\_  
(Fachbereich 11)

**Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ im Fachbereich Erziehungs- und Bildungswissenschaften  
an der Universität Bremen  
Vom 19. April 2017**

Der Fachbereichsrat 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat am 19. April 2017 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Änderung des BremHG vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

**INHALT**

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 6 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**
- § 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**
- § 8 Information und Evaluation**
- § 9 Konfliktregelung**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1

**Allgemeines**

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften vom 19. April 2017 sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden (Praxisinstitutionen), zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

**Ziele des Praktikums**

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben

auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

### § 3

#### **Rechtsverhältnis**

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz einer oder eines Studierenden in einer Praxisinstitution (z.B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband). Für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften wird eine Liste möglicher Praxisinstitutionen in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikantenvertrag begründet werden. Im Praktikantenvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Hierfür wird von der bzw. dem Praktikumsbeauftragten ein Muster (s. Anlage zu dieser Ordnung) bereitgestellt und es wird Beratung angeboten.

### § 4

#### **Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden. Das Praktikum im Master Erziehungs- und Bildungswissenschaften kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Das Praktikum umfasst 12 Wochen bzw. 480 Stunden und wird in einem einschlägigen Berufsfeld (während der veranstaltungsfreien Zeit) abgeleistet. Es wird empfohlen, das Praktikum bis zum Anfang des 4. Fachsemesters zu absolvieren.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung zur Durchführung des Praktikums genehmigt werden.

(4) Praktikanten soll nach Möglichkeit ein marktübliches Praktikumsentgelt gezahlt werden.

### § 5

#### **Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**

(1) Die Praktika werden im Rahmen des obligatorischen Praktikumsmoduls des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet. Dafür ist im Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften vor und nach dem Praktikum die Teilnahme an einem Praktikumsbegleitseminar obligatorisch. Für die Teilnahme an diesen Praktikumsbegleitseminaren wird von der oder dem Praktikumsbeauftragten jeweils ein Nachweis erteilt.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum. Damit die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit dieser Praktikumsordnung geprüft werden kann, sollte die oder der Studierende relevante Informationen über die potentielle Praxisinstitution, vorgesehene Aufgaben während des Praktikums und die vorgesehene Art der Anleitung und Beratung während des Praktikums in der Praxisinstitution besitzen und darstellen können.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Praktikumsinstitution und in der Universität durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten.

## § 6

### **Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**

(1) Die Praxisinstitution bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen Bericht von 10 bis 15 Seiten (ohne Anlagen), der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisinstitution, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der universitären Praktikumsbetreuung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisinstitution erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin bzw. des Praktikanten möglich.

## § 7

### **Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**

(1) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte prüft und bewertet den Bericht im Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften anhand bestimmter Kriterien und stellt den unbenoteten Leistungsnachweis aus, welchen er für die Registrierung des bestandenen Praktikums im elektronischen Prüfungssystem entsprechend weiterleitet. Die Bewertung des Praktikumsberichts im Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften erfolgt aufgrund dieser Kriterien:

Die bzw. der Studierende weist mit dem Bericht nach, dass

- sie bzw. er wesentliche institutionelle, rechtliche, finanzielle und personelle Strukturen der Praxisinstitution verstanden hat,
- sie bzw. er eigene Beobachtungen, Eindrücke und Tätigkeiten sowie das wahrgenommene berufliche Handeln anderer mit Hilfe erziehungswissenschaftlicher und pädagogischer Perspektive beschreiben kann,
- sie bzw. er das Beobachtete, Erfahrene, vor allem aber das eigene berufliche Handeln während des Praktikums mit Hilfe erziehungswissenschaftlicher und pädagogischer Perspektive beschreiben kann,
- sie bzw. er Antworten auf die im Praktikum zu bearbeitende Forschungsfrage oder die Formulierung einer für pädagogisches Handeln relevanten Frage gefunden hat,
- sie bzw. er in der Lage ist, das Verhältnis von wissenschaftlichem Wissen und Theorien einerseits und beruflicher Praxis andererseits im Hinblick auf die eigene Erfahrung im Praktikum zu reflektieren und
- sie bzw. er den Praktikumsbericht gemäß den formalen Anforderungen an eine wissenschaftliche Hausarbeit erstellt.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist. Das in einem anderen Fach absolvierte Praktikum darf zum Zeitpunkt der Anmeldung des Praktikumsmoduls nicht älter als zwei Jahre sein.

(3) Einschlägige beruflich oder ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Anmeldung des Praktikumsmoduls nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Anrechnung einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit entbindet nicht von der Vorlage eines Berichts und auch nicht von der Teilnahme an den Praktikumsbegleitveranstaltungen des Praktikumsmoduls. Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung mit weiteren Auflagen verbinden.

## § 8

### **Information und Evaluation**

(1) Die Praktikumsbeauftragte bzw. der Praktikumsbeauftragte bzw. gegebenenfalls die Studienkommission informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt Kontakte zu Praxisinstitutionen her.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission (in Zusammenarbeit mit der bzw. dem Praktikumsbeauftragten) zuständig. Der Turnus der Evaluation wird im Qualitätsmanagementsystem des Fachbereichs 12 festgelegt.

## § 9

### **Konfliktregelung**

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor in Kraft und ersetzt die Praktikumsordnung vom 15. Januar 2015.

Genehmigt, Bremen, 4. Mai 2017

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anlage:** Praktikumsvertrag (Muster)

## Praktikumsvertrag

Frau/Herr.....

wohnhaft in.....

.....

geboren am ..... in ..... immatrikuliert im Master-Studiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften an der Universität Bremen,

Matrikel-Nummer .....

**und**

.....

.....

vertreten durch Frau/Herrn .....

vereinbaren hiermit die Durchführung eines Praktikums.

**Dauer:**

Das Praktikum beginnt am ..... und endet am .....

Während des Praktikums gelten die täglichen Arbeitszeiten des beschäftigten Vollzeit-Personals.

**Ziel:**

Das Praktikum gewährt der Praktikantin oder dem Praktikanten Einblick in beruflich relevante Handlungsfelder von beschäftigten Pädagoginnen und Pädagogen oder Bildungsforscherinnen und Bildungsforschern in der Praktikumsinstitution.

Es soll darüber hinaus der Praktikantin oder dem Praktikanten nach einer ausreichenden Einarbeitung Möglichkeiten zur selbstständigen Erprobung entsprechenden beruflichen Handelns bieten.

**Inhalte:**

Während des Praktikums wird Frau/Herr .....

hauptsächlich beschäftigt mit .....

.....

.....

**Praktikumsbegleitung:**

Frau/Herr ..... steht der Praktikantin oder dem Praktikanten während des Praktikums als beruflich kompetente Ansprechperson zur Verfügung und gibt Anregungen sowie Rückmeldungen zu ihrer bzw. seiner geleisteten Arbeit.

**Rechte und Pflichten:**

Der Praktikumsvertrag kann von beiden Vertragsparteien bei Nichteinhaltung einzelner Vertragsvereinbarungen durch die andere Vertragspartei gekündigt werden. Vor einer Kündigung wird die bzw. der Praktikumsbeauftragte des Master-Studiengangs Erziehungswissenschaft an der Universität Bremen informiert.

Während des Praktikums bleibt der Rechtsstatus der Praktikantin bzw. des Praktikanten als studentisches Mitglied der Universität Bremen erhalten.

Geltende betriebliche Regelungen, die z.B. den Datenschutz, den Arbeitsschutz oder die Schweigepflicht betreffen, werden von der Praktikanten bzw. dem Praktikanten akzeptiert.

Der Schweigepflicht unterliegende Informationen werden im Praktikumsbericht nicht veröffentlicht. Personenbezogene Daten sind im Praktikumsbericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung des Praktikumsberichts oder von Teilen daraus ist genehmigungspflichtig.

**Zeugnis:**

Am Ende des Praktikums erhält Frau/Herr ..... ein Praktikumszeugnis.

In diesem Zeugnis werden mindestens Beginn und Ende des Praktikums, die täglich geleistete Praktikumszeit sowie die Hauptbeschäftigungen während des Praktikums bezeugt.

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Praktikantin/des Praktikanten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters  
der Praxisinstitution